

## **Satzung Deutsche Telekom Stiftung**

### **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Deutsche Telekom Stiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bonn.

### **§ 2 Gemeinnütziger Zweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie kann ihre Zwecke auch im Ausland verwirklichen, wenn dadurch die Gemeinnützigkeit ihres Wirkens nicht in Frage gestellt wird.
- (2) Zweck der Stiftung ist es, die Entwicklung einer vernetzten Wissens- und Informationsgesellschaft national und international zu fördern und mitzugestalten. Die Stiftung wird insbesondere Bildung, Forschung und Technologie für Deutschland und als Mittel der weiteren europäischen Integration fördern und dabei vor allem
  - Aktivitäten wie Kongresse, Symposien, Diskussionsforen oder Round Tables initiieren und betreiben, um den Wissens- und Ideentransfer zwischen Staat, Gesellschaft und Wirtschaft zu vertiefen und im gegenseitigen Erfahrungsaustausch Handlungsoptionen zu erarbeiten,
  - wissenschaftliche Forschungsprojekte und -aufträge durchführen, anregen, unterstützen und mittragen,
  - Stipendien und sonstige Förderungen an besonders begabte junge Menschen zur Förderung ihrer Aus- und Weiterbildung vergeben.Daneben fördert die Stiftung auch kulturelle und karitative Aktivitäten und Institutionen, indem sie z.B.
  - kulturelle Veranstaltungen wie z.B. Ausstellungen, Konzerte etc. durchführt und mitträgt,
  - hilfsbedürftige Personen unterstützt, die auf die Hilfe anderer angewiesen sind,
  - andere steuerbegünstigte Institutionen fördert, die entsprechende Tätigkeiten durchführen.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Soweit die Stiftung ihre Zwecke nicht selbst verwirklicht, kann sie ihre Mittel ganz oder teilweise auch an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts weitergeben, die damit die Zwecke im Sinne des Absatzes 2 verfolgen.

### **§ 3 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 Prozent seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 Satz 1 ist zu beachten.
- (4) Die Stiftung ist im Rahmen ihrer Verpflichtung nach Absatz 2 befugt, Aktien und sonstige Wertpapiere sowie Immobilien und Kunstgegenstände zu halten, zu erwerben und zu veräußern.

#### **§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 Organe der Stiftung**

- (1) Organe der Stiftung sind
- a) der Vorstand
  - b) das Kuratorium
- (2) Der Vorstand ist befugt, die dauerhafte oder temporäre Einrichtung von Beiräten der Stiftung zu beschließen.
- (3) Für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Mitglieder von Vorstand, Kuratorium und Beiräten kann die Stifterin, im Falle ihrer rechtlichen oder faktischen Verhinderung das Kuratorium, eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen. Die den Mitgliedern von Vorstand, Kuratorium und Beiräten entstandenen Auslagen und Aufwendungen können gemäß einem entsprechenden Beschluss der Stifterin, im Falle ihrer rechtlichen oder faktischen Verhinderung gemäß einem entsprechenden Beschluss des Kuratoriums, erstattet werden.

#### **§ 6 Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einer und höchstens drei Personen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf fünf Jahre bestellt. Ein- oder mehrmalige Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Der Vorstand wird von der Stifterin bestellt. Soweit die Stifterin rechtlich oder faktisch an der Bestellung des Vorstandes gehindert ist, bestellt das Kuratorium den Vorstand. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so kann das ausscheidende Mitglied auf Ersuchen des/der Vorsitzenden bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt bleiben.
- (4) Besteht der Vorstand lediglich aus einem Mitglied, bestellt die Stifterin, im Falle ihrer rechtlichen oder faktischen Verhinderung die/der Vorsitzende des Kuratoriums, für die Fälle einen Stellvertreter, in denen dieses Mitglied ausfällt oder rechtlich oder tatsächlich an der Ausübung seiner Funktion gehindert ist.
- (5) Die Nachfolger ausscheidender Mitglieder werden für eine volle Amtszeit bestellt. Besteht der Vorstand lediglich aus einem Mitglied, kann bei dessen Ausscheiden die Stifterin, im Falle ihrer rechtlichen oder faktischen Verhinderung die/der Vorsitzende des Kuratoriums, bis zur Bestellung eines Nachfolgers für den Vorstand ein geschäftsführendes und vertretungsberechtigtes Mitglied einsetzen.
- (6) Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Stifterin, im Falle ihrer rechtlichen oder faktischen Verhinderung vom Kuratorium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder, abberufen werden.

### **§ 7 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Der Vorstand handelt durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einer vom Vorstand bevollmächtigten Person.
- (3) Der Vorstand tagt mindestens vier Mal im Jahr. Der Vorsitzende des Kuratoriums oder ein von ihm beauftragtes Mitglied kann an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
- (4) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifterin so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere
  - die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht Aufgabe der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers ist,
  - die Planung des Stiftungshaushalts sowie die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
  - die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 11 und 12,
  - die Bestellung, Abberufung und Entlastung eines hauptamtlichen Geschäftsführers,
  - der Erlass einer Geschäftsordnung für den Geschäftsführer.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 8 Zusammensetzung des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf und höchstens zwanzig Personen.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf fünf Jahre bestellt. Ein- oder mehrmalige Wiederbestellung ist zulässig. Mit Vollendung des 75. Lebensjahres scheidet ein Mitglied des Kuratoriums aus seinem Amt aus.
- (3) Das Kuratorium wird von der Stifterin bestellt. Soweit die Stifterin rechtlich oder faktisch an der Bestellung des Kuratoriums gehindert ist, bestellen bei Ausscheiden von Kuratoriumsmitgliedern die verbleibenden Mitglieder die Nachfolger. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums aus dem Kuratorium aus, so kann das ausscheidende Mitglied auf Ersuchen des/der Vorsitzenden bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt bleiben.
- (4) Kuratoriumsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Stifterin, im Falle ihrer rechtlichen oder faktischen Verhinderung in einer gemeinsamen Sitzung von Kuratorium und Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder, abberufen werden.

### **§ 9 Rechte und Pflichten des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium berät und unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben. Es überwacht zudem als unabhängiges Organ die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand.
- (2) Das Kuratorium tagt mindestens zwei Mal im Jahr. Der Vorstand nimmt in der Regel an den Sitzungen des Kuratoriums teil.
- (3) Dem Kuratorium obliegt insbesondere:
  - die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, soweit die Stifterin hieran rechtlich oder faktisch gehindert ist,
  - die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
  - die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
  - die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 11 und 12.
- (4) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 10 Beschlüsse**

(1) Die Beschlüsse des Vorstandes und des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand und das Kuratorium sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Eine Vertretung findet nicht statt.

(3) Umlaufbeschlüsse sind zulässig; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach den §§ 11 und 12 dieser Satzung.

### **§ 11 Satzungsänderung**

(1) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand.

(2) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder erscheint sie angesichts einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so können Vorstand und Kuratorium mit jeweils mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder und mit Zustimmung der Stifterin in gemeinsamer Sitzung den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

### **§ 12 Zusammenschluss/Auflösung der Stiftung**

(1) Vorstand und Kuratorium können gemeinsam mit einer Mehrheit von jeweils mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder und mit Zustimmung der Stifterin den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 11 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach der Abwicklung verbleibende Vermögen an eine als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft zur Verwendung für die in dieser Satzung bezeichneten Zwecke. Die Körperschaft wird gemeinsam von Kuratorium und Vorstand bestimmt.

### **§ 13 Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde**

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

### **§ 14 Stellung des Finanzamts**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

### **§ 15 Stiftungsaufsichtsbehörde**

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Köln, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.



## **§ 16 Schlussbestimmungen**

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.

(2) Salvatorische Klausel: Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden oder die Satzung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Etwaige Regelungslücken sind im Sinne von Zweck und Aufgaben der Stiftung sowie der wirksamen Bestimmungen dieser Satzung zu erfüllen.

Bonn, 26. November 2003

Kai-Uwe Ricke   Dr. Karl-Gerhard Eick   Dr. Heinz Klinkhammer